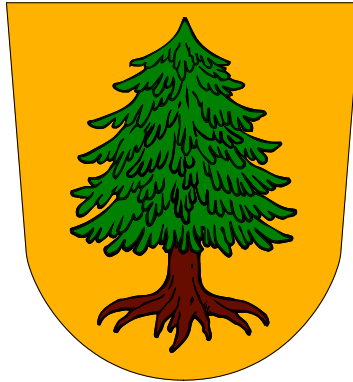


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 4 / 2025



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 17.03.2025

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 147294

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung

Haushaltssatzung der Stadt Viechtach für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach für das Haushaltsjahr 2025

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung

Vom 11.03.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Parkgebührenverordnung

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Viechtach (Parkgebührenverordnung) vom 09.11.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2021 (VITAbI. Nr. 22/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zum Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Die Parkgebühren können am Parkscheinautomat oder durch die Benutzung von Mobiltelefonen (Handyparken) entrichtet werden.“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Buchst. b) folgender Buchst. c) angefügt:

„c) Befreiungen

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Viechtach, 11.03.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

- I. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung der Stadt Viechtach für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltssatzung 2025)**

Vom 13.03.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **31.104.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.062.000 €**

ab.

**§ 2
Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **24.831.000 €** festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.184.000 €** festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.

Viechtach, 13.03.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Hinweis zu den Steuersätzen (Hebesätzen) der Gemeindesteuern

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung – HSS) vom 05.11.2024.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen seit dem 01.01.2025

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 13.03.2025 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.000.000 € bedarf nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Des Weiteren bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 24.831.000 € der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO, da in den Jahren zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Jahr 2026).

Das Landratsamt hat mit vorgenannten Schreiben den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

- III. Die Haushaltssatzung vom 13.03.2025 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 13.03.2025

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

- I. Die Kindergartenstiftung Viechtach ist eine örtliche Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts) und wird von den Organen der Stadt Viechtach verwaltet und vertreten. Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der unter der Trägerschaft der Stadt Viechtach stehenden Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach
für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltssatzung 2025)**

Vom 13.03.2025

Die Kindergartenstiftung Viechtach erlässt aufgrund Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **67.000 €**

ab.

**§ 2
Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2025** in Kraft.

Viechtach, 13.03.2025

KINDERGARTENSTIFTUNG VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 11.03.2025 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

- III. Die Haushaltssatzung vom 13.03.2025 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 13.03.2025

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister